

Hinweise zum Einsatz von Personal

in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 45 i. V. m. § 45a SGB VIII) und ferner in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen (§ 97 i.V.m. § 99 SGB IX)

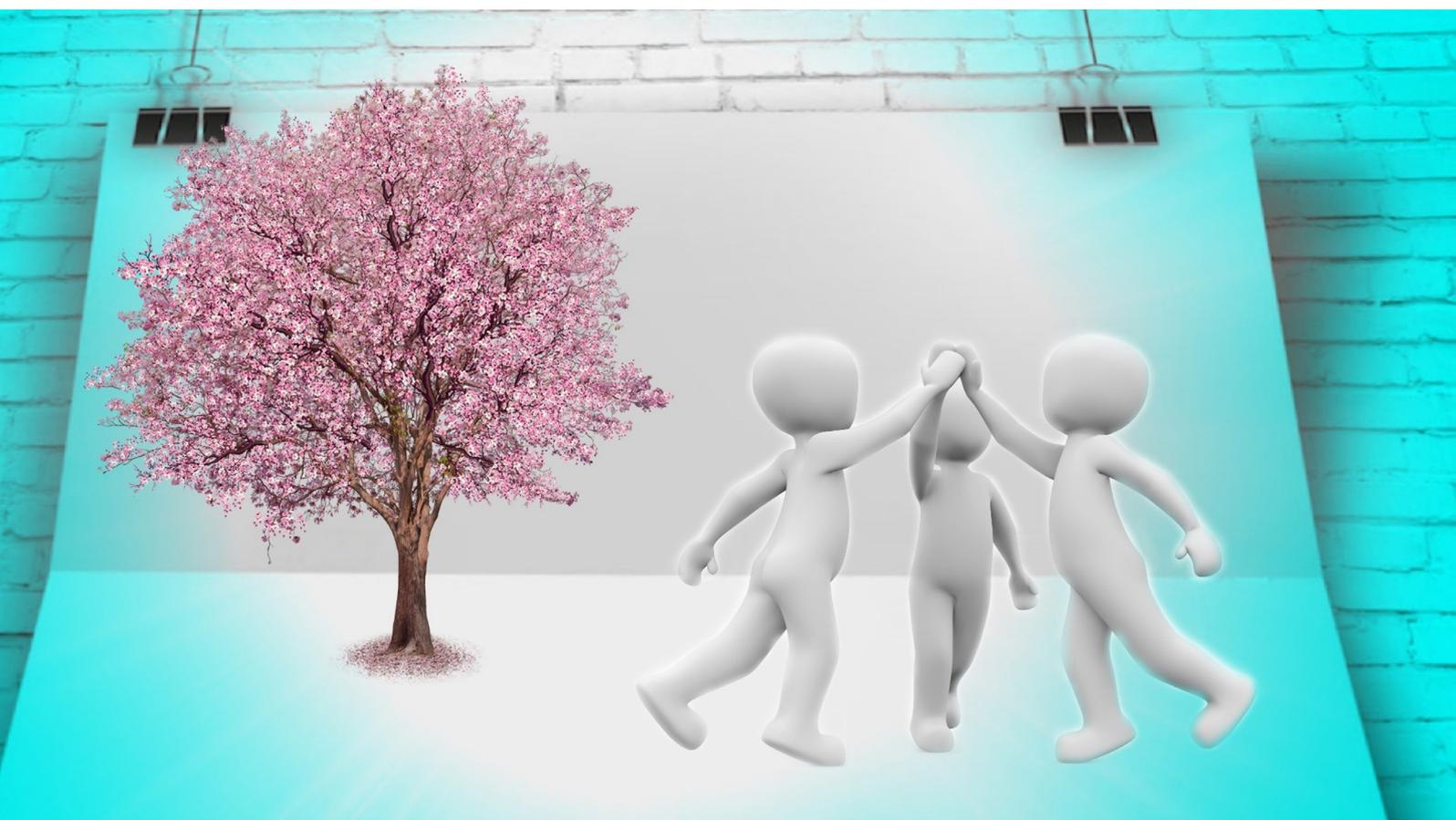


SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Inhalt

1. Einleitung	S. 3
2. Fachkräfte	S. 4
3. Berücksichtigungsfähige Berufsgruppen	S. 5
4. Einsatz von „geeigneten Personen“ in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung	S. 6
5. Einsatz von Sicherheitsfachkräften	S. 7
6. Impressum	S. 8



1. Einleitung

Im Betriebserlaubnisverfahren hat der Träger anhand der eingereichten Konzeption (insbesondere der Zielgruppe und deren beschriebenen Bedarfslagen bzw. der anzuwendenden Methoden) und des Stellenplans darzulegen, dass das Personal über eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung verfügt, § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII.

Das Landesjugendamt hat bei der Beurteilung und Prüfung von Berufsabschlüssen zur Sicherstellung des qualitativen Personaleinsatzes die Regelungen des SGB VIII und auch den RdErl. des MS v. 30.5.1994, MBl. LSA Nr. 49/1994, Heimrichtlinie¹, zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen wurden die vorliegenden Hinweise zum Personaleinsatz zusammengefasst.

¹ Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - Heimrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung.

2. Fachkräfte

Als Fachkräfte sind Personen anzusehen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem sozialen, sozialpädagogischen/ sozialarbeiterischen oder pädagogisch-therapeutischen Ausbildungsgang erlangt haben. Die Ausbildungsschwerpunkte müssen in einem direkten Zusammenhang zu den konzeptionell verankerten Zielen und Methoden stehen und zu deren Umsetzung beitragen.

Grundsätzlich gilt, je anspruchsvoller die Funktion des Personals in einer Einrichtung ist, desto höhere Anforderungen sind an die persönliche und fachliche Eignung des Personals zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass Einrichtungen mit pädagogischer Zielsetzung konsequenterweise mit pädagogischen Fachkräften zu besetzen sind, was durch eine staatlich anerkannte Ausbildung und Prüfung zu belegen ist.

In Abhängigkeit von der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der konzeptionellen Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung können u. a. Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen in den Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstigen Wohnformen nach § 48a SGB VIII eingesetzt werden¹:

staatlich anerkannte/r Erzieher/in, Heimerzieher/in, Heilpädagoge/in,
 staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in², Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in,
 Pädagoge/in, Personen mit einem Abschluss in Erziehungswissenschaften,
 Rehabilitationspädagoge/in, Rehabilitationspsychologe/in, Psychologe/in³,
 Sonderschulpädagoge/in (Lehramt) und Diakon/in mit sozialpädagogischer Ausbildung.

Hinweise:

Ein Abschluss in einem **2-Fach-Bachelor** muss durch das Landesjugendamt geprüft werden und befähigt nicht automatisch für den Einsatz als Fachkraft.

Das erfolgreiche Absolvieren des **Zertifikatskurses „Geeignete pädagogische Fachkraft nach § 21 KiFöG“ befähigt nicht zum Einsatz als Fachkraft** in den (teil)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1 In Anlehnung an BT-Drs. 11/5948 (S. 97) und Heimrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung.

2 Heilerziehungspfleger/innen werden in Einrichtungen der Jugendhilfe vom Landesjugendamt als Fachkräfte dann bestätigt, wenn der Träger ein multiprofessionelles Team im Gruppendienst einsetzt. Der Einsatz ist mit dem Landesjugendamt abzustimmen.

3 Vordergründig für den Einsatz als Einrichtungsleitung und/ oder gruppenübergreifenden Dienst.

3. Berücksichtigungsfähige Berufsgruppen

Soweit eine Person über einen artverwandten Berufsabschluss (z.B. Angewandte Kindheitswissenschaften¹, Kindheitspädagogik, Bildungswissenschaften, Lehramt²) verfügt, können ihre Einsatzmöglichkeiten im Einzelfall anhand der Studien- bzw. Ausbildungsinhalte, der beruflichen Erfahrungen sowie persönlichen Eignung durch die Einrichtungsaufsicht geprüft werden. Das gleiche gilt für Personen mit therapeutisch-pflegerischen Berufsabschlüssen (z.B. Hebammen/Entbindungshelfer, Krankenpfleger/in/ (Kinder-) Krankenschwester/ Gesundheitspfleger, Kinderpfleger/in, Ergotherapeut/in, Kinder- und Jugendtherapeut/in) für den Einsatz in Kleinkindeinrichtungen³, gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder, Einrichtungen der Begleiteten Elternschaft, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen mit besonderen Zielgruppen.

Der Einsatz ist immer abhängig von der Zielgruppe und der Konzeption.

Folgende Nachweise sind zur Prüfung im Landesjugendamt vorzulegen:

- Stellenplan oder Personalaufstellung als Nachweis des Einsatzes in einem im multiprofessionellen Team
- Nachweise der persönlichen Eignung (Einschätzung des Trägers und/ oder Arbeitszeugnis aus vorangegangener Tätigkeit, Nachweis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses durch Träger)
- Nachweise der fachlichen Eignung (Qualifizierungsnachweise, Fortbildungsnachweise, Nachweis sozialpädagogischer Anteile des Studiums)
- Nachweise über praktische Anteile des Studiums/ der Ausbildung oder anderweitiger Praktika und Erfahrungen

Können keine praktischen Anteile nachgewiesen werden, ist zunächst ein Einsatz als geeignete Person und nach einer Einarbeitungszeit der Einsatz als Fachkraft möglich (Einzelfallprüfung).

1 Nur bei Absolventen/innen der Hochschule Magdeburg-Stendal erfolgt eine sofortige Bestätigung als Fachkraft.

2 Eine Bestätigung von Lehrer/innen als Fachkräfte in HzE-Einrichtungen ist möglich, wenn der Träger neben der persönlichen Eignung den Einsatz konzeptionell nachweist. Voraussetzung einer Bestätigung ist weiterhin der Einsatz in einem multiprofessionellen Team.
Bei fehlendem 2. Staatsexamen sind entsprechende praktische Erfahrungen nachzuweisen.

3 Vorrangig sind hier Einrichtungen mit einem Betreuungsalter von 0-6 Jahren gemeint. Nach Prüfung können auch Einrichtungen mit erhöhtem Kleinkindanteil Einsatzort sein.

4. Einsatz von „geeigneten Personen“ in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Alternativ können neben Fachkräften hauptberuflich auch Personen zum Einsatz kommen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen. Der Einsatz ist insbesondere davon abhängig, welche Aufgaben diese Person entlang der Konzeption übernehmen soll und ob sie aufgrund ihrer Vorerfahrungen für die Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe in der Lage ist.

Folgende Nachweise sind zur Prüfung im Landesjugendamt vorzulegen:

- Nachweise der persönlichen, charakterlichen und menschlichen Eignung (Antrag mit der Begründung für die besondere Geeignetheit der Person entlang des Einsatzortes und Tätigkeitsfeldes, Nachweis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses durch Träger)
- Nachweis vorausgegangener beruflicher Erfahrung in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe über einen längeren Zeitraum (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse/ Beurteilungen aus vorangegangenen Tätigkeiten)
- Nachweis absolvierter erzieherischer bzw. sozialpädagogischer Aus-, oder Fort- und/oder Weiterbildungsangebote
- Nachweis der Aufnahme einer berufsqualifizierenden Ausbildung sowie Vorlage des Qualifizierungsnachweises nach Abschluss der Ausbildung

Liegen keine praktischen Erfahrungen in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe vor, kann die Person vorerst als Alltagscoach/ sonstige Person eingesetzt werden. Unter dem Begriff „Alltagscoaches“ werden Personen ohne pädagogische Qualifikationen und Berufserfahrungen gefasst, die (zunächst) nicht auf den pädagogischen Betreuungsschlüssel angerechnet werden können. Sie werden in den Einrichtungen der teil-/ stationären Kinder- und Jugendhilfe im weiteren Sinne leistungsangebotsbezogen eingesetzt.

Bei längerfristiger Beschäftigung in der Einrichtung soll eine berufsbegleitende fachspezifische Ausbildung angestrebt werden, um Fachkraft zu werden. Der Beginn einer berufsbegleitenden, fachspezifischen Ausbildung der geeigneten Person sowie die Vorlage des Qualifizierungsnachweises nach Abschluss der Ausbildung sind dem Landesjugendamt vorzulegen.

Der Einsatz von Nicht-Fachkräften und der Nachweis der Eignung der jeweiligen Person sind im Vorfeld von der erlaubniserteilenden Behörde zu prüfen und zu bestätigen.

5. Einsatz von Sicherheitsfachkräften

Der Einsatz von Sicherheitsfachkräften kann in zwei Fällen notwendig werden:

- a) Eine Einrichtung kann den Nachtdienst aufgrund Personalmangel nicht mit pädagogischen Betreuungspersonen abdecken. Wenn die Zielgruppe, die Platzanzahl, das Betreuungsalter und die Erfahrungen des Trägers es zulassen, ist ein Einsatz im Einzelfall möglich.
- b) Eine Einrichtung betreut stark selbst- und fremdgefährdende Kinder und Jugendliche. Zum Schutz der Mitarbeitenden, der anderen Betreuten, aber auch zum Selbstschutz der Minderjährigen, von denen eine Gefahr ausgeht, ist der Einsatz möglich, wenn eine Sicherung durch pädagogische Maßnahmen nicht mehr greift.

In beiden Fällen sind Sicherheitsfachkräfte i.d.R. keine geeigneten Personen und werden nicht auf den pädagogischen Personalschlüssel angerechnet.

Der Träger muss dahingehend wirken, dass das pädagogische Personal und Sicherheitsfachkräfte trotz abgegrenzter Aufgabenbereiche gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen an den jeweiligen Zielen arbeiten. Dabei sind die pädagogischen Maßgaben als wegweisend und maßgebend anzusehen (Korrektiv).

Folgende Nachweise sind zur Prüfung im Landesjugendamt vorzulegen:

- Nachweis der konkreten Aufgabenklärung (konzeptionell beschreiben) und Klärung der Grenzen des Sicherheitsdienstes
- Nachweise über Schulung zum Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen (Notfall-ketten) und Vorgehen bei Krisen
- Nachweis der Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse

Bei Fragen in Zusammenhang mit dem Personaleinsatz wenden Sie sich bitte an Ihre/Ihren zuständige/n Sachbearbeiter/in der Einrichtungsaufsicht.

6. Impressum

Herausgeber, Redaktion und Layoutgestaltung:

Landesverwaltungsamt
Stabsstelle Kommunikation und
Referat Landesjugendamt | Referat 502 – Familien und Frauen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

E-Mail: pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Stand: Februar 2024

Eine Vervielfältigung auf fotochemischen oder mechanischen Wegen (Kopieren, Scannen, Abfotografieren, Nachdrucken) – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Diese Publikation darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.